

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2023

Herausgegeben in Hildesheim am 12. Juli 2023

Nr. 29

Inhalt	Seite
29.06.2023 - Stadt Hildesheim: Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020	448
27.06.2023 - Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Harsum	449
30.06.2023 - Satzung über Aufwandsentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten u. ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Hildesheim	451
06.07.2023 - 1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Giesen	455
10.07.2023 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Gaurav PANWAR, zuletzt wohnhaft in 31191 Algermissen, Ummilostr.41	456
10.07.2023 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Frau Nida KHANAM, zuletzt wohnhaft in 31191 Algermissen, Ummilostr.41	457
11.07.2023 - Bekanntmachung der Stadt Hildesheim über das Inkrafttreten des Bebauungsplans AU 179 und der örtlichen Bauvorschrift AU 179 "Glockensteinfeld-Südwest"	458

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31132 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Stadt Hildesheim
Fachbereich Finanzen

29.06.2023

Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020

Der Rat der Stadt Hildesheim hat am 04.07.2022 den Jahresabschluss der Stadt Hildesheim für das Jahr 2019 und am 22.05.2023 den Jahresabschluss der Stadt Hildesheim für das Jahr 2020 gem. § 58 Abs. 1 Nr.10 i.V.m. § 129 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen. Dem Oberbürgermeister wurde jeweils die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse liegen nach § 129 (2) NKomVG vom 13.07.2023 bis zum 14.07.2023 sowie vom 17.07.2023 bis zum 21.07.2023 im Fachbereich Finanzen, Markt 2, Zimmer A125 zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus: Montag – Mittwoch von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Hildesheim, den 29.06.2023

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

gez.

Dr. Ingo Meyer

Gebührensatzung

für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Harsum

Aufgrund der § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2023 (Nds. GVBl. S. 588) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2023 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Gemeinde Harsum in der Sitzung am 27.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldnerinnen / Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind.

§ 2 Bemessungsgrundlage, Gebührenhöhe, Fälligkeit

- (1) Als Bemessungsgrundlage gilt die aktuelle Kalkulation der Gemeinde Harsum.
- (2) Die Gebühr beträgt pro untergebrachter Einzelperson 321,80 € pro Monat.
- (3) Für Wohnungen und Räume, die von der Gemeinde zur Obdachlosenunterbringung angemietet werden, ist die vom Vermieter geforderte Miete zuzüglich Nebenkosten als Benutzungsgebühr zu zahlen.
- (4) Die Nutzungsgebühren sind bis zum 5. des Monats im Voraus zu entrichten. Bei kurzfristigen Einweisungen oder bei vorzeitiger Aufgabe der Unterkunft wird je Tag ein Dreißigstel der monatlichen Gebühr berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr für den laufenden Monat zu entrichten.
- (5) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird mit Beginn der Nutzung der Unterkunft zur Zahlung fällig.

§ 3 Haftung, Beitreibung, Nebenkosten

- (1) Alle in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Angehörigen einer Familien- oder Wohngemeinschaft haften für die Nutzungsgebühr gesamtschuldnerisch.
- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

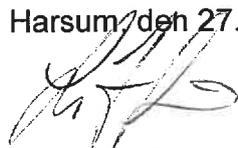
- (3) Nebenkosten für Wasser und Abwasser, Heizung, gemeinschaftlichen Stromverbrauch, Straßenreinigung, Müllgebühr und Schornsteinreinigung sind in der Gebühr enthalten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Harsum vom 10.12.1975 sowie der Änderungen dieser Satzung außer Kraft.

Gemeinde Harsum

Harsum, den 27.06.2023



Marcel Litfin
Bürgermeister

Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Hildesheim

Aufgrund der §§ 10 und § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 29.06.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Landkreises Hildesheim und die weiteren für den Landkreis Hildesheim ehrenamtlich tätigen Personen erhalten für ihre Tätigkeit Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Aufwandsentschädigungen

(1) Für die nachfolgend benannten Tätigkeiten wird eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt:

1.	Bereich Brandschutz - ohne Kreisausbilder/in -	
1.1	Kreisbrandmeister/in	1.180,00 EURO
1.2	Stellv. Kreisbrandmeister/in (zusätzl. zu der Aufwandsentschädigung für die Funktion des Abschnittsleiters/ der Abschnittsleiterin, die der/die Stellv. Kreisbrandmeister/in gleichzeitig innehat)	110,00 EURO
1.3.1	Abschnittsleiter/in Nord, West	440,00 EURO
1.3.2	Abschnittsleiter/in Ost	400,00 EURO
1.3.3	Abschnittsleiter/in Süd	380,00 EURO
1.4.1	Stellv. Abschnittsleiter/in Nord, West gleichzeitig Führer/in einer Feuerwehrebereitschaft	125,00 EURO
1.4.2	Stellv. Abschnittsleiter/in Ost gleichzeitig Führer/in einer Feuerwehrebereitschaft	115,00 EURO
1.4.3	Stellv. Abschnittsleiter/in Süd gleichzeitig Führer/in einer Feuerwehrebereitschaft	110,00 EURO
1.5	Kreisausbildungsleiter/in	250,00 EURO
1.6	Kreisjugendfeuerwehrwart/in	250,00 EURO
1.7	Stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart/in	85,00 EURO
1.8	Kreissicherheitsbeauftragte/r	150,00 EURO
1.9	Kreisbrandschutzerzieher/in	40,00 EURO
1.10	Fachbereichsleiter/in Kinderfeuerwehr	40,00 EURO

2.	Bereich Katastrophenschutz	
2.1	Bereitschaftsführer/in	60,00 EURO
2.2	Zugführer/in in selbständigen Zügen/ Leitung Technische Einsatzleitung (TEL)	55,00 EURO
2.3	Zugführer/in des ABC-Zuges/Versorgungszug	80,00 EURO
2.4	Leiter/in der Fernmeldezentrale, Führer/in zbV	30,00 EURO
2.5	Zugtruppführer/in in selbständigen Zügen/ Stellv. Leitung Technische Einsatzleitung (TEL)	25,00 EURO
2.6	Zugtruppführer/in des ABC-Zuges/Versorgungszuges	30,00 EURO
3.	Kreisjägermeister/in	465,00 EURO
4.	Stellv. Kreisjägermeister/in	125,00 EURO
5.	Kreisheimatpfleger/in	200,00 EURO
6.	Kreisbeauftragte/r für Naturschutz und Landschaftspflege	300,00 EURO
7.	Pädagogische/r Bildstellenleiter/in	155,00 EURO

Die Aufwandsentschädigungen zu Ziffern 1 und 2 werden um 25 % gekürzt, wenn die vorgeschriebenen Ausbildungslehrgänge nicht nachgewiesen werden.

- (2) Personen, denen während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, wird eine erhöhte Aufwandsentschädigung gewährt. Der Erhöhungsbetrag beträgt 25 Prozent der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, mindestens jedoch 25,00 EURO.

Ein Anspruch auf die Erhöhung besteht nicht,

- a) für die Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) wenn der Wohn- oder Lebensgemeinschaft weitere Personen angehören, die auch sonst bei An- oder Abwesenheit der ehrenamtlich tätigen Person an der Kinderbetreuung beteiligt sind,
 - c) soweit Kinder nicht ausschließlich mit Rücksicht auf das Ehrenamt anderweitig betreut werden.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für einen vollen Monat gewährt, auch wenn die Tätigkeit nur für einen Teil des Monats wahrgenommen wird. Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich evtl. Verdienstausschlag und alle Auslagen einschließlich der Fahrt- und Reisekosten abgegolten.
- (4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn jemand ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, die Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

- (5) Nimmt die Vertreterin oder der Vertreter der oder des Verhinderten die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, erhält sie oder er für die darüber hinaus gehende Zeit 3/4 der Aufwandsentschädigungen der oder des Vertretenen. Die an die Vertreterin oder den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (6) Für die dienstlich angeordnete Teilnahme an Ausbildungs- und Fachtagungen außerhalb des Landkreises werden neben den Entschädigungen nach § 2 Reisekosten gemäß dem Bundesreisekostengesetz mit der Maßgabe gezahlt, dass sich die Wegstreckenentschädigung nach § 3 Abs. 6b) dieser Satzung bestimmt. Für den Ersatz von Verdienstaussfall gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

§ 3

Ersatz von Auslagen, Verdienstaussfall und Fahrtkosten für weitere ehrenamtliche Tätigkeiten

- (1) Soweit für den Landkreis Hildesheim eine ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird, für die eine Aufwandsentschädigung nach § 2 nicht gewährt wird, werden auf Antrag die entstandenen und nachgewiesenen Auslagen bis zu 25,00 EURO je Einsatztag erstattet.
- (2) Ehrenamtlich Tätigen, denen aufgrund der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, werden neben den Auslagen nach Abs. 1 auf Antrag bis zu 10,00 EURO je Stunde, jedoch maximal bis zu 50,00 EURO pro Tag, erstattet.

Ein Anspruch auf die Erstattung besteht nicht,

- a) für die Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) wenn der Wohn- oder Lebensgemeinschaft weitere Personen angehören, die auch sonst bei An- oder Abwesenheit der oder des ehrenamtlich Tätigen an der Kinderbetreuung beteiligt sind,
 - c) soweit Kinder nicht ausschließlich mit Rücksicht auf die ehrenamtliche Tätigkeit anderweitig betreut werden.
- (3) Den ehrenamtlich Tätigen wird auf Antrag der durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zur Höhe von **30,00 EURO** je Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag ersetzt.
 - (4) Ehrenamtlich Tätigen, die keinen Anspruch auf Verdienstaussfall geltend machen können, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 EURO für höchstens acht Stunden je Tag gewährt, wenn sie im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft in Anspruch nehmen müssen, damit sie ihre Mandatstätigkeit in zumutbarer Weise wahrnehmen können. Die Hilfskraft darf der Familie nicht angehören.

Im Bereich der Haushaltsführung kann ein Nachteilsausgleich darüber hinaus auch dann gewährt werden, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen

- mindestens ein Kind unter 14 Jahren,
- eine Person über 67 Jahre oder
- eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.

Der besondere Nachteil ist bei der Antragstellung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

- (5) Fahrtkosten, die den ehrenamtlich Tätigen anlässlich der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit entstehen, werden wie folgt erstattet:
- a) Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten gegen Vorlage des Fahrscheins (max. 2. Beförderungsklasse).
 - b) Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs werden 0,30 EURO Fahrtkostenersatz pro gefahrenen Kilometer gezahlt

§ 4

Sonderregelung für den Geltungsbereich des Nds. Brandschutzgesetzes

- (1) Weitergehende Ersatzansprüche nach § 33 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandschG) bleiben unberührt.
- (2) Soweit in § 33 des NBrandschG die Festsetzung von Höchstbeträgen vorgesehen ist, gelten die in § 3 dieser Satzung festgelegten Höchstbeträge entsprechend.

§ 5

Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. 1 und 2 werden monatlich im Voraus gezahlt. Alle anderen Entschädigungen werden monatlich nachträglich gezahlt.
- (2) Soweit Zahlungen aufgrund dieser Satzung der Sozialversicherungs- oder der Steuerpflicht unterliegen, regeln die Empfängerinnen und Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

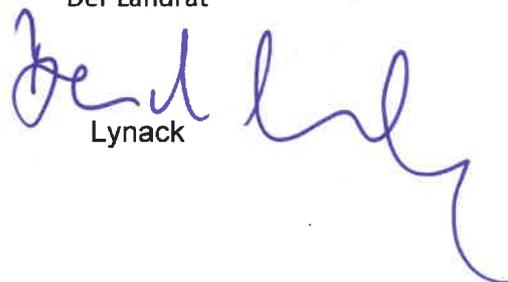
§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 29.06.2023 rückwirkend in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Hildesheim vom 01.12.2019 außer Kraft.

Hildesheim, 30.06.2023

Landkreis Hildesheim
Der Landrat


Lynack

1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Giesen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Giesen in seiner Sitzung am 03.07.2023 folgende 1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Giesen. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Ahrbergen, Emmerke, Giesen, Groß Förste und Hasede unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehren Emmerke, Giesen und Hasede sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Ahrbergen und Groß Förste sind Grundausstattungsfeuerwehren. Jede Ortsfeuerwehr kann eine First Responder-Einheit bilden.

Die Änderung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Gemeinde Giesen
Der Bürgermeister

gez. Jürges

(Jürges)

Amt 913
Az.: (913) 33 60/40

zum Aushang

ab:

bis:

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Verfügung des Landkreises Hildesheim, Amt 913 –Amt für Migration, Integration und Demographie-, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim, vom 10.07.2023, Aktenzeichen (913) 33 60/40, gerichtet an

Herrn Gaurav PANWAR

zuletzt wohnhaft in 31191 Algermissen, Ummilostr.41

während der allgemeinen Sprechzeiten beim Landkreis Hildesheim, Amt 913 –Amt für Migration, Integration und Demographie-, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Gegen die Verfügung ist das Rechtsmittel der Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe möglich. Die Verfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntgabe der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG durchzuführen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. die Zustellung und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Hildesheim, den 10.07.2023



Rosemann

Amt 913
Az.: (913) 33 60/40

zum Aushang

ab:

bis:

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Verfügung des Landkreises Hildesheim, Amt 913 –Amt für Migration, Integration und Demographie-, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim, vom 10.07.2023, Aktenzeichen (913) 33 60/40, gerichtet an

Frau Nida KHANAM

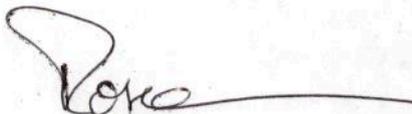
zuletzt wohnhaft in 31191 Algermissen, Ummilostr.41

während der allgemeinen Sprechzeiten beim Landkreis Hildesheim, Amt 913 –Amt für Migration, Integration und Demographie-, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Gegen die Verfügung ist das Rechtsmittel der Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe möglich. Die Verfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntgabe der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG durchzuführen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. die Zustellung und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Hildesheim, den 10.07.2023



Rosemann



Stadt Hildesheim

Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten des Bebauungsplans AU 179 und der örtlichen Bauvorschrift AU 179 „Glockensteinfeld-Südwest“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 26.06.2023 den o.g. Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 84 Abs. 4 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift einschließlich der Begründung können während der Dienstzeiten im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 409a, Telefon-Nr. 05121/301-3036 und darüber hinaus auf www.stadt-hildesheim.de/bplan von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift Auskunft verlangen.

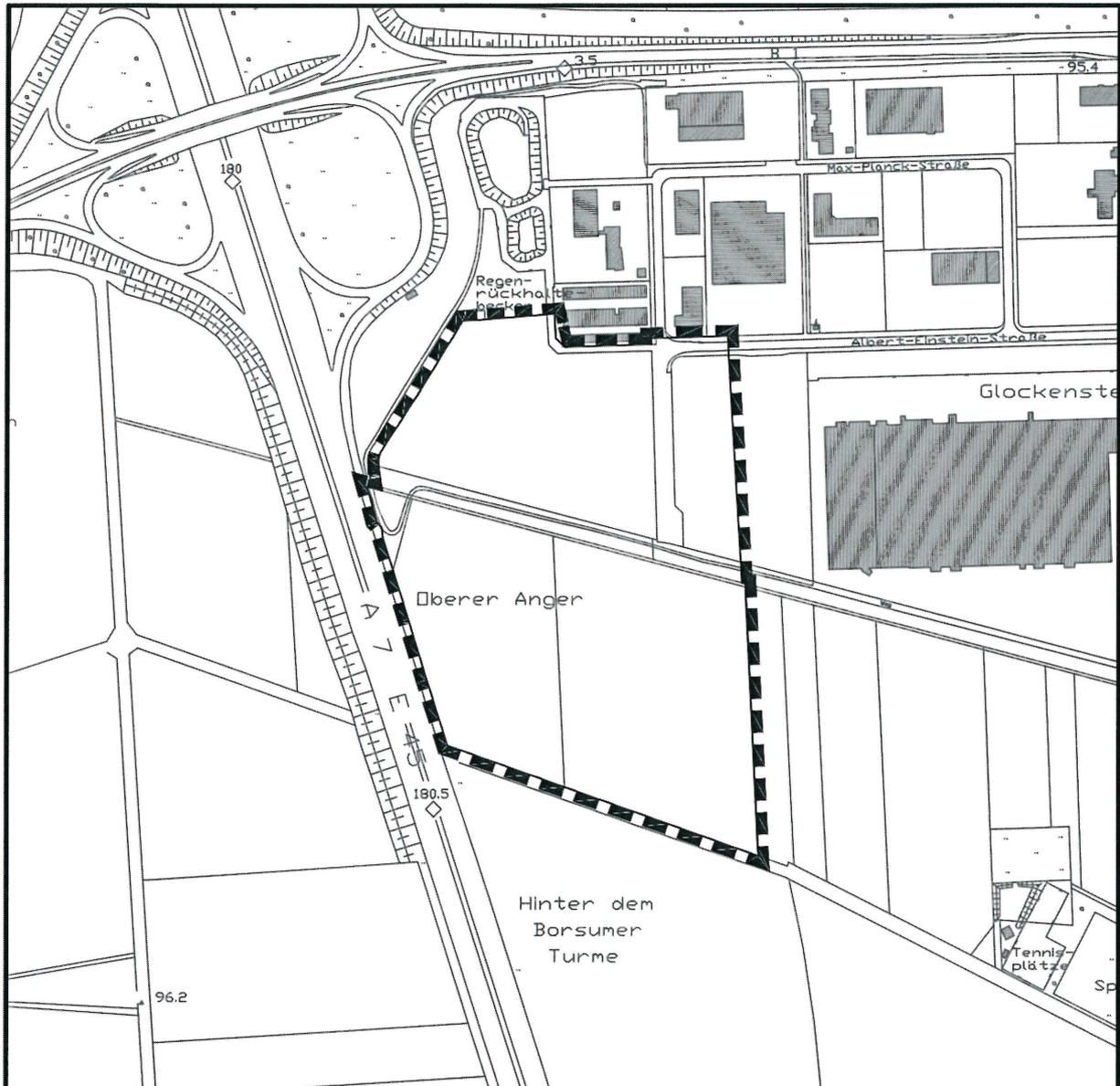
Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan AU 179 und die örtliche Bauvorschrift AU 179 „Glockensteinfeld-Südwest“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

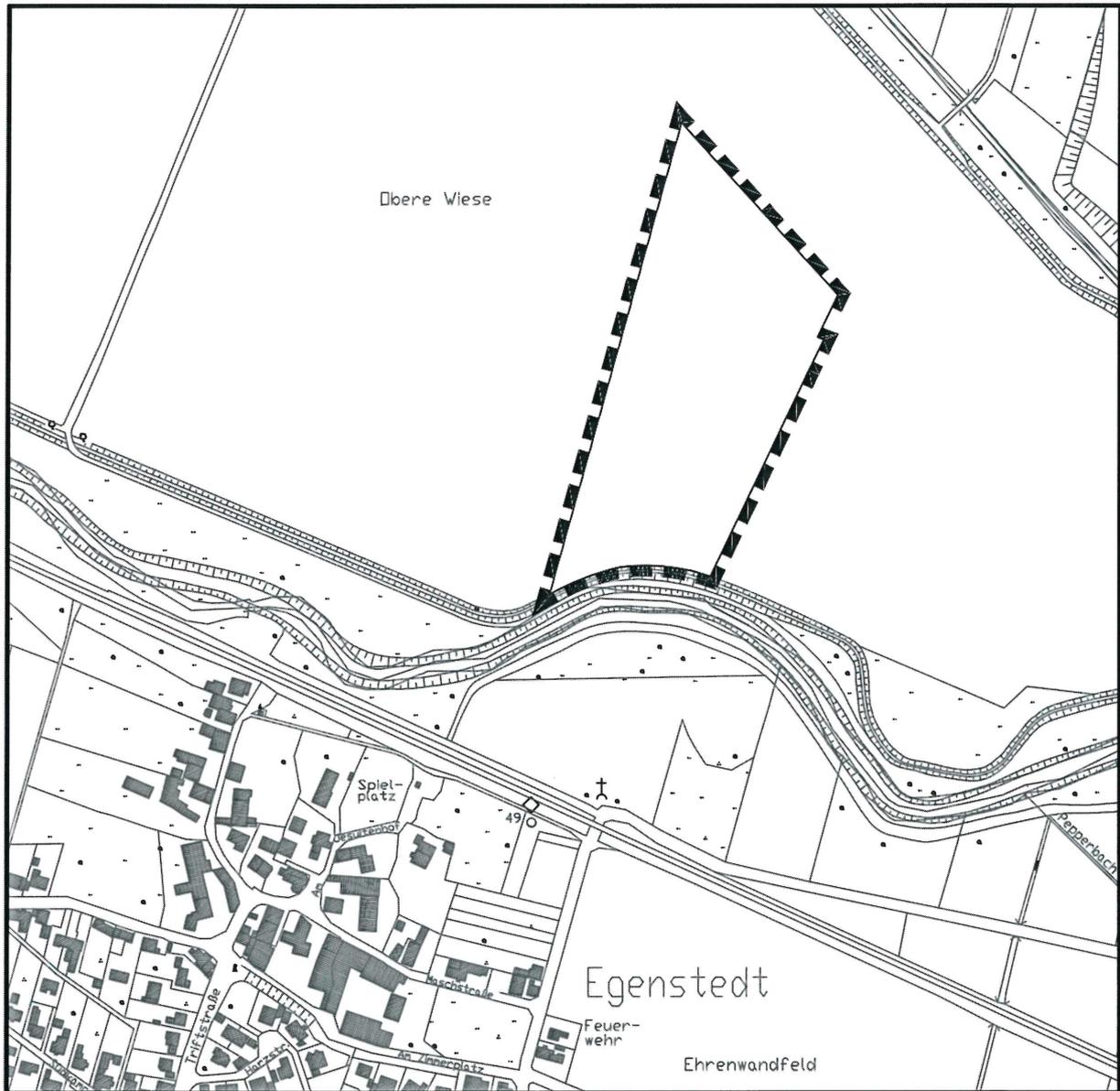
Bebauungsplan AU 179 und örtliche Bauvorschrift AU 179



Grenze des Geltungsbereichs A



Bebauungsplan AU 179 und örtliche Bauvorschrift AU 179



Grenze des Geltungsbereichs B
"Ausgleichsfläche Domäne"



Bebauungsplan AU 179 und örtliche Bauvorschrift AU 179



Grenze des Geltungsbereichs C
"Ausgleichfläche Einum"

